

Lebzeitige Geldzuwendungen unter Ehegatten – Familienheimschaukel und Güterstandsschaukel als Vehikel

Erwägt ein Ehegatte, einen Teil seines Vermögens im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seine Kinder zu übertragen, kann es sich lohnen, zunächst den anderen Ehegatten unter Ausnutzung des Ehegattenfreibetrags in Höhe von EUR 500.000,00 zu bedenken. Danach können beide Ehegatten das Vermögen weiterübertragen, wofür ihre beiden persönlichen Freibeträge verfügbar sind. Einen schenkungsteuerfreien Vermögenstransfer der Ehegatten ermöglichen aber auch die Güterstandsschaukel und die Familienheimschaukel, wie nachfolgend zu zeigen ist.

Bei der Familienheimschaukel überträgt ein Ehegatte (Schenker) dem anderen (Beschenkte) in einem ersten Schritt schenkweise seinen hälftigen Miteigentumsanteil oder das Alleineigentum an dem gemeinsam bewohnten Familienheim (Hinschenkung). In einem bestimmten – je nach dem konkreten Einzelfall zu bemessenden – zeitlichen Abstand erwirbt der Schenker dann vom Beschenkten in einem zweiten Schritt die verschenkte Immobilie zu einem marktüblichen Preis zurück (Rückkauf).

Die Hinschenkung als schenkweise Übertragung eines Familienheims ist aufgrund expliziter Befreiung schenkungsteuerfrei und als Schenkung überdies grunderwerbsteuerfrei. Der Rückkauf unterliegt als entgeltlicher Vorgang nicht der Schenkungsteuer und ist als Grundstückstransfer unter Ehegatten grunderwerbsteuerfrei. Je nach Lage des Einzelfalls – also abhängig davon, ob die zehnjährige Veräußerungsfrist zwischen Anschaffung und Rückkauf des Familienheims bereits verstrichen ist oder ob der Schenker das Familienheim im erforderlichen Maße ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat –, fällt beim Beschenkten keine Einkommensteuer an. Der Rückkauf setzt aber eine neue zehnjährige Veräußerungsfrist in Lauf.

Im Ergebnis erlangt der Beschenkte das Entgelt aus dem Rückkauf der Immobilie steuerfrei.

Bei der Güterstandsschaukel beenden die Ehegatten durch einen notariell zu beurkundenden Ehevertrag den zwischen ihnen bestehenden Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, indem sie vorübergehend in den Güterstand der Gütertrennung wechseln. Der Ehegatte, der während der Ehe den geringeren Vermögenszuwachs erfahren hat (Berechtigter), hat gegen den anderen Ehegatten (Verpflichteter) einen Zugewinnausgleichsanspruch. Dieser Zugewinnausgleichsanspruch des Berechtigten ist auf

die Hälfte des Zugewinns des Verpflichteten gerichtet. In einem bestimmten – je nach dem konkreten Einzelfall zu bemessenden – zeitlichen Abstand von dem Abschluss des ersten Ehevertrages können die Eheleute in einem weiteren notariell zu beurkundenden Ehevertrag von der Gütertrennung zur Zugewinnngemeinschaft zurückkehren.

Der Zugewinnausgleich unterliegt einer nicht betragsmäßig begrenzten Schenkungsteuerbefreiung. Im Ergebnis erlangt der Berechtigte dasjenige steuerfrei, was er zur Erfüllung seines Zugewinnausgleichsanspruchs erhalten hat.

Bei der Familienheimschaukel und der Güterstandsschaukel fallen dem Grunde nach die gleichen Notargebühren an. Wird der Zugewinnausgleichsanspruch durch eine Geldzahlung erfüllt, so ist die Güterstandsschaukel mangels Änderungen im Grundbuch günstiger.

Fazit:

Die Familienheimschaukel und die Güterstandsschaukel bieten schenkungsteuerliche Begünstigungen an, denen sich unterschiedlich begüterte Ehegatten bedienen können, um die vorweggenommene Erbfolge des Begüterteren auf die gemeinsamen Kinder vorzubereiten. Verlagern die Ehegatten mittels einer dieser Gestaltungen untereinander Vermögen, so stehen für die vorweggenommene Erbfolge die persönlichen Freibeträge nicht nur eines, sondern beider Ehegatten zur Verfügung.

(Dr. Christoph Schneider)

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.